

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Giulio Gambettola (Los Realejos, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Brandolini Kujman)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Mai 2009 (Sache R 632/2008-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Carrols Corp. und Herrn Giulio Gambettola

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Carrols Corp. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 220 vom 12.9.2009.

Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2012 — mtronix/HABM — Growth Finance (mtronix)

(Rechtssache T-353/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke mtronix — Ältere Gemeinschaftswortmarke Montronix — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 73/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: mtronix OHG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schnetzer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schöffner)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Growth Finance AG (Zug, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juni 2009 (Sache R 1557/2007-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Growth Finance AG und der mtronix OHG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die mtronix OHG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 282 vom 21.11.2009.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2012 — SPAR/HABM — Spa Group Europe (SPA GROUP)

(Rechtssache T-378/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPA GROUP — Ältere nationale Bildmarken SPAR — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 73/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Spar Handelsgesellschaft mbH (Schenefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte R. Kaase und J.-C. Plate)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Spa Group Europe Ltd & Co. KG (Nürnberg, Deutschland)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Juli 2009 (Sache R 123/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Spar Handelsgesellschaft mbH und der Spa Group Europe Ltd & Co. KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Spar Handelsgesellschaft mbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 282 vom 21.11.2009.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2012 — Cervecería Modelo/HABM — Plataforma Continental (LA VICTORIA DE MEXICO)

(Rechtssache T-205/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke LA VICTORIA DE MEXICO — Ältere Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortelement „victoria“ und ältere nationale Wortmarke VICTORIA — Teilweise Ablehnung des Antrags auf Eintragung — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 73/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cervecería Modelo, SA de CV (Mexiko, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Lema Devesa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Plataforma Continental, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. März 2010 (Sache R 322/2009-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Plataforma Continental, SL und der Cervecería Modelo, SA de CV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cervecería Modelo, SA de CV trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 179 vom 3.7.2010.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2011 — Dimension Data Belgium/Parlament

(Rechtssache T-650/11)

(2012/C 73/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Dimension Data Belgium SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Levert und M. Velghe)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr mit E-Mail vom 18. Oktober 2011 zugestellte Entscheidung des Europäischen Parlaments, das Angebot, das sie für das Los Nr. 1 des Auftrags PE-ITEC-DIT-ITIM-TELSIS abgegeben hat, abzulehnen und dieses Los Nr. 1 an die BT Belgien zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Begründungsmangel der streitigen Entscheidung, da das Parlament der Klägerin keinerlei Informationen über die Merkmale des ausgewählten Angebots mitgeteilt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der dem Parlament nach den Art. 89, 92, 97 und 100 der Haushaltsordnung (¹) und Art. 138 der Durchführungsbestimmungen (²) obliegenden Transparenzpflicht, da das Parlament die Kriterien für die Bewertung der Angebotspreise nicht klar, vollständig und genau festgelegt habe.

3. Dritter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bestimmung der Kriterien für die Bewertung der Qualität der Angebote sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen Art. 138 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen, da der Auftraggeber ein Bewertungskriterium berücksichtigt habe, das nicht auf die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots abziele.

4. Vierter Klagegrund: Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung der Qualität der finanziellen Angebote und Verstoß gegen Art. 139 der Durchführungsbestimmungen durch die Vergabe von Los 1 des streitigen Auftrags an die Gesellschaft BT Belgien, da deren Angebot derart ungewöhnlich niedrig sei, dass es vom Parlament abgelehnt oder aber als nicht den Verdingungsunterlagen entsprechend angesehen werden müsse.

(¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248, S. 1).

(²) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 357, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2011 — Technion — Israel Institute of Technology und Technion Research & Development/Kommission

(Rechtssache T-657/11)

(2012/C 73/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Technion — Israel Institute of Technology (Haifa, Israel) und Technion Research & Development Foundation Ltd (Haifa) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Grisay und D. Piccinno)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- der auf Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Klage stattzugeben;
- sie für zulässig zu erklären und
- in der Hauptsache die Klage für begründet zu erklären und die Entscheidung der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 2011 für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.